

A n t r a g

des

**KOMMUNAL - AUSSCHUSSES**  
-----

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, womit das Gesetz vom 15. Dezember 1953, LGBl. Nr. 6/1954, über die Einhebung von Kanalgebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (n.ö. Kanalgesetz) abgeändert wird (1. Novelle zum n.ö. Kanalgesetz).

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- " 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, womit das n.ö. Kanalgesetz, LGBl. Nr. 6/1954, abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

SCHÖBERL

Obmann

Kanzlei  
des Landtages  
von Niederösterreich

WONDRAK

Berichterstatter .

Anmerkung: Der Gesetzentwurf befindet sich in den Händen  
-----  
der Herren Abgeordneten .